

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 9.9.2008

Tenor

I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 17. Juli 2008 wird abgelehnt.

II. Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe

I.

Der 1946 geborene Kläger, ein Pfarrer, und seine 1950 geborene Ehefrau sind türkische Staatsbürger aramäischen Volkstums und syrisch-orthodoxen Glaubens. Sie reisten 1991 in das Bundesgebiet ein und wurden aufgrund Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach aus dem Jahr 1998 als Asylberechtigte an- und Ihnen der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Mit Bescheid vom 12. Dezember 2005 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanerkennung und die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus; wegen der veränderten politischen Lage in der Türkei seien auch Christen dort nicht mehr gefährdet. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 17. Juli 2008 ab. Laut dem angefochtenen Urteil befinden sich die Kläger im Besitz von Niederlassungserlaubnissen; eine Aufenthaltsbeendigung sei derzeit nicht geplant. Einige der bereits erwachsenen Kinder der Kläger sind bereits eingebürgert.

Mit Ihrem am 29. August 2008 bei dem Verwaltungsgericht Ansbach eingegangenen Zulassungsantrag gegen das am 31. Juli 2008 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 17. Juli 2008 machen die Kläger Divergenz im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG zu Entscheidungen des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts sowie Verfahrensfehler im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG geltend.

II.

Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.

1. Dem Verwaltungsgericht Ansbach ist bei seiner Entscheidung kein Verfahrensfehler i.S.v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG unterlaufen.

a) Die Kläger berufen sich darauf, dem angefochtenen Urteil mangle es an Entscheidungsgründen, weil das Verwaltungsgericht sie auf den Westen der Türkei als inländische Fluchtalternative verweise, ohne darzulegen, inwieweit dort die Voraussetzungen für das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1999 (Az. 9 C 15.99) gegeben seien. Ein Begründungsmangel im Sinne von § 138 Nr.6 VwGO liegt indessen nur dann vor, wenn eine Begründung entweder überhaupt oder zu wesentlichen Streitpunkten unterblieben oder unverständlich und verworren ist, nicht aber bereits dann, wenn sie falsch, unzulänglich oder oberflächlich ist (vgl. Peter Schmidt in Eyermann VwGO 12. Auflage 2006 RdNr. 28 zu § 138, m. w. N. zur Rspr. des BVerwG).

b) Auch ein Verfahrensfehler in Gestalt der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 138 Nr.3 VwGO) ist nicht gegeben. Der von der Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2008 vor dem Verwaltungsgericht Ansbach unbedingt gestellte Beweisantrag, „zum Beweis dafür, dass christliche Pfarrer in der Türkei der asylherheblichen Gefahr unterliegen, von nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 60 Abs. 1 c AufenthG verfolgt zu werden und der türkische Staat nicht in der Lage bzw. nicht willens sei, Schutz vor Verfolgung zu bieten, ein Sachverständigengutachten einzuholen“, wurde in der mündlichen Verhandlung durch begründeten Beschluss abgelehnt. Die unter Beweis gestellten Behauptungen seien durch den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007, die weiteren zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahmen und Auskünfte und die durch die Klägervertreterin vorgelegten Unterlagen hinreichend geklärt. Die Ablehnung des Beweisantrags mit dieser Begründung ist nach § 86 Abs. 2 VwGO rechtlich haltbar und kann einen Verstoß gegen das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art. 103 Abs. 1 GG nicht begründen.

Für einen insoweit ähnlich gelagerten Fall hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Nichtannahmebeschluss vom 5. September 2002 (Az. 2 BvR 995/02, zit nach Juris) festgestellt, „die Tatsachengerichte können einen Beweisantrag auf Einholung von Sachverständigengutachten im Allgemeinen nach tatrichterlichem Ermessen gemäß § 98 VwGO in entsprechender Anwendung des § 412 ZPO oder mit dem Hinweis auf eigene Sachkunde verfahrensfehlerfrei ablehnen (vgl. die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, z. B. Beschluss vom 27. Februar 2001, Buchholz 310 § 86 Abs. 2 VwGO Nr. 46). Vorliegend hat das Verwaltungsgericht auf seine eigene Sachkunde, beruhend auf den vorliegenden Erkenntnismitteln, verwiesen. Erforderlich ist in einem solchen Fall, dass das Tatsachengericht seine Entscheidung nachvollziehbar begründet und insbesondere angibt, woher es seine Sachkunde hat. Wie konkret der Nachweis der eigenen Sachkunde des Gerichts zu sein hat, hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere den jeweils in tatsächlicher Hinsicht in dem Verfahren in Streit stehenden Einzelfragen ab; jedenfalls muss der Nachweis plausibel und nachvollziehbar sein und der Verweis auf vorhandene Gutachten und Auskünfte dem Einwand der Beteiligten standhalten, dass in diesen Erkenntnisquellen keine, ungenügende oder widersprüchliche Aussagen zur Bewertung der aufgeworfenen Tatsachenfragen enthalten seien (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. September 2001, AuAS 2001, S. 263 und Beschluss vom 27. Februar 2001, a. a. O.)“. Diesen Anforderungen genügt die protokollierte Kurzbegründung des Ablehnungsbeschlusses in der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 2008 noch.

Mit ihrem Zulassungsantrag machen die Kläger geltend, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei ver-

letzt, weil das Verwaltungsgericht trotz Beweisantrags und trotz Vorliegens völlig einseitiger und unzureichender Erkenntnismittel kein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt habe, die Notwendigkeit der Einholung weiterer Sachverständigengutachten zur aktuellen Gefährdung syrisch-orthodoxer Christen, insbesondere von Pfarrern, in der Türkei sich aber geradezu aufgedrängt habe. Die Westtürkei stelle für die Kläger auch keine inländische Fluchtalternative dar, weil ihnen dort nur ein Leben unterhalb des Existenzminimums möglich wäre und von den Klägern vernünftigerweise nicht erwartet werden könne, sich im Westteil der Türkei, insbesondere in Istanbul, aufzuhalten. Ein Verstoß gegen das einfachrechtliche Gebot des § 86 Abs. 1 VwGO, den Sachverhalt umfassend aufzuklären, stellt in aller Regel nicht zugleich einen Zulassungsgrund i.S.v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts bietet Art. 103 Abs. 1 GG keinen Schutz dagegen, dass ein angebotener Beweis aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts nicht erhoben wird. Die Nichtberücksichtigung eines von den Fachgerichten als erheblich angesehenen Beweisangebots verstößt nur dann gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (vgl. etwa BVerfGE 69, 141 ff.; 69, 145 ff.; BVerwG vom 22.2.2005 Buchholz 310 § 108 Abs. 1 VwGO Nr. 36). Die Ablehnung des klägerischen Beweisantrags ist im Lichte dieser Anforderungen noch ausreichend begründet. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht nicht ausschließlich Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes seiner Beurteilung zugrunde gelegt hat sondern in den Entscheidungsgründen auch die von den Klägern in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse, insbesondere das Gutachten von Dr. Oehring vom 6. April 2008, würdigt. Es bewertet diese im Ergebnis anders als die Kläger es tun, weshalb die Kläger mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts inhaltlich nicht einverstanden sind. Unabhängig davon, ob die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Bewertung der ihm vorliegenden Erkenntnisse zutreffend ist oder nicht, liegt darin kein Gehörsverstoß (vgl. BVerfG vom 19.7.1967, BVerfGE 22, 267). Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, die die Kläger letztlich der Sache nach geltend machen, stellen im Asylrecht, anders als nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, gerade keinen Zulassungsgrund dar. Die Aufzählung in § 78 Abs. 3 AsylVfG ist abschließend.

2. Die Kläger machen ferner geltend, das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 17. Juli 2008 weiche im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ab.

Die Prognosebasis müsse durch das Gericht sachgerecht und methodisch einwandfrei erarbeitet werden. Dies sei gemäß Urteil des BVerfG, InfAuslR 1993, 146 und BVerwGE 87, 141 dann der Fall, wenn die Tatsachenermittlungen einen hinreichenden Grad an Verlässlichkeit aufwiesen und dem Umfang nach zureichend seien. Da sich das Verwaltungsgericht Ansbach bei den Erkenntnismitteln lediglich auf drei Berichte des Auswärtigen Amtes beziehe, weiche es von diesen Urteilen ebenso ab, wie von der Entscheidung BVerwGE 85, 92, nach der es verboten sei, eine Auswahl und Selektion von Beweismitteln vorzunehmen und abweichende Erkenntnismittel nicht in nachweisbarer Weise zu berücksichtigen. Diese Rügen treffen inhaltlich nicht zu, denn insbesondere Seite 20 der angefochtenen Entscheidung zeigt, dass das Verwaltungsgericht sich auch mit den von der Klägervertreterin vorgelegten Erkenntnismitteln befasst hat. Vor allem aber stellt die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes keine Divergenz im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG dar (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, RdNr. 82 zu § 124 unter Verweis auf BVerwG NVwZ-RR 1997, 191).

Bereits aus letzterem Grund ist die Berufung auch nicht wegen einer Abweichung des angegriffenen Urteils von den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1999 (Az. 9 C 15.99) und vom 12. Juni 2007 (Az. 10 C 24.07) zuzulassen. Die Kläger rügen, nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Oktober 1999 sei bei der Prognose, ob dem Ausländer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat politische Verfolgung drohe, das Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Drohe dem Ausländer in einem Teil seines Heimatstaates regionale politische Verfolgung, könne er auf andere Landesteile nur verwiesen werden, wenn diese den Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative entsprächen; dies setze hinreichende Sicherheit voraus. Das Verwaltungsgericht habe in seinem Urteil weder geprüft, ob die Kläger im Westen der Türkei hinreichend sicher vor Verfolgung seien noch, ob ihnen dort andere unzumutbare Nachteile drohten. Lediglich die Feststellung, dass sich die Lage im Westen der Türkei für die Christen in den letzten Jahren verbessert habe, bedeute nicht automatisch, dass die Kläger im Westen vor Verfolgung sicher seien. Das Urteil beruhe auf der Abweichung, da bei einer Überprüfung des Vorliegens der Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative das Gericht zu dem Ergebnis gekommen wäre, dass eine solche im Fall der Kläger nicht gegeben sei. Abgesehen davon, dass die falsche Anwendung eines Rechtssatzes keine Divergenz begründet, ist auch festzustellen, dass das Verwaltungsgericht in der angegriffenen Entscheidung das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative angeprüft und hinreichende Sicherheit mit einer wenn auch nicht sehr tief gehenden Begründung bejaht hat.

Schließlich wird gerügt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach weiche in entscheidungserheblicher Weise von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.6.2007 (Az. 10 C 24.07) ab. Dort habe das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, das Berufungsgericht hätte seine Entscheidung nicht ohne genauere Feststellungen zu Art, Umfang und Gewicht der Verfolgungshandlungen treffen dürfen und diese zu der Zahl der irakischen Christen in Beziehung setzen müssen. Für die notwendige Relationsbetrachtung fehlten außerdem jegliche Feststellungen zur Anzahl der möglicherweise als Gruppe verfolgten Christen im Irak. Auch das Verwaltungsgericht Ansbach habe im angefochtenen Urteil keine genauen Feststellungen zu Art, Umfang und Gewicht der Verfolgungshandlungen getroffen und keine Beziehung zur Zahl der syrisch-orthodoxen Christen in der Türkei hergestellt. Es habe lediglich lapidar ausgeführt, hinsichtlich der Berichte über einzelne, gegen Christen in der Türkei gerichtete Verfolgungshandlungen Dritter sei ein konkreter Bezug zu den Klägern nicht erkennbar. Soweit von vereinzelt Übergriffen auf christliche Pfarrer oder Mönche berichtet werde, dürfe dies nicht verallgemeinert werden. Auch bezüglich dieses Vorbringens der Kläger gilt, dass eine unrichtige Rechtsanwendung keine Divergenz im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG begründen kann.

3. Der Zulassungsantrag war nach allem mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 1 Alternative 1 i. V. m. Satz 3 Alternative 1 RVG. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 17.7.2008, AN 1 K 06.30175*